



**Universität  
Zürich** UZH

Kompetenzzentrum Menschenrechte

**SWISS RETAIL**  
FEDERATION

*Für einen starken Detailhandel. Digital und stationär  
Pour un commerce fort. Stationnaire et connecté*

## Kompetenzzentrum Menschenrechte (MRZ)

---

# Leitfaden Vorgehen bezüglich Kinderarbeit



# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2 Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten Kinderarbeit</b>	<b>4</b>
2.1 Schritt 1: Unternehmen im Sinn der Verordnung	4
2.2 Schritt 2: International anerkannte gleichwertige Regelwerke	5
2.3 Schritt 3: Offensichtlicher Einsatz von Kinderarbeit	6
2.4 Schritt 4: Schwellenwertprüfung	8
2.5 Schritt 5: Risikoprüfung	9
2.6 Schritt 6: Verdachtsprüfung	10
2.7 Schritt 7: Sorgfaltsprüfung	12
2.7.1 Einrichten eines Managementsystems entlang der Lieferkette	13
2.7.2 Ermitteln und Bewerten von tatsächlichen oder potenziellen Risiken	18
2.7.3 Risikomanagementplan und Treffen von Massnahmen	20
2.8 Schritt 8: Berichterstattung	23
<b>Anhang 1: Quellenverzeichnis</b>	<b>26</b>
<b>Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>28</b>

# 1 Einleitung

Die neuen Regelungen des indirekten Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative führen eine *Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange* und eine *Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht in den Bereichen «Kinderarbeit» und «Konfliktmineralien»* ein.

Für Unternehmen stellt sich zunächst die Frage, ob sie diese Pflichten erfüllen müssen. Falls die neue Gesetzgebung beim Unternehmen zur Anwendung kommt, hat das Unternehmen eine inhaltliche (materielle) Prüfung vorzunehmen und die Erkenntnisse daraus in einem Bericht zu erfassen. Dieser Bericht muss veröffentlicht werden und mindestens 10 Jahre öffentlich zugänglich sein.

Drei Leitfäden des Kompetenzzentrums Menschenrechte der Universität Zürich (MRZ) erläutern das Vorgehen. Ein erster Leitfaden beschreibt das Vorgehen bei der Berichterstattung bezüglich *nichtfinanzieller Belange*. Ein zweiter Leitfaden befasst sich mit dem Vorgehen bezüglich Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht im Bereich *Kinderarbeit*. Ein dritter Leitfaden zeigt, wie bezüglich Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht im Bereich *Konfliktmineralien* vorzugehen ist.

Die vom Gesetzgeber erlassenen *Bestimmungen zu Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten* sind für alle Unternehmen *unabhängig von der Branche dieselben*. *Unterschiedlich* ist jedoch die *Vorgehensweise* hinsichtlich der Bereiche *nichtfinanzielle Belange*, *Kinderarbeit* oder *Konfliktmineralien*. Aus diesem Grund sind die Leitfäden und Entscheidungsbäume nicht nach Branchen strukturiert, sondern nach den drei Bereichen nichtfinanzielle Belange, Kinderarbeit und Konfliktmineralien. Das Ziel der Dokumente ist es, den Unternehmen den Einstieg in die neue regulatorische Welt zu erleichtern. Die Unternehmen sollen so herausfinden, ob sie der neuen Regelung unterstehen und falls ja, was von ihnen verlangt wird.

Für gewisse Branchen (darunter auch die Lebensmittel- und Textilindustrie) werden die Risiken der Kinderarbeit grösser sein als diejenige der Konfliktmineralien. Dies hat unter anderem auch damit zu tun, dass bezüglich Konfliktmineralien nur Produkte mit bestimmten Tarifnummern betroffen sind (Vergleiche Schritt 2 des Vorgehens im Leitfaden zu Konfliktmineralien) und viele im Einzelhandel gehandelte Produkte nicht von den Tarifnummern erfasst sind. Ein sorgfältiges Auseinandersetzen mit den eigenen Produkten und Dienstleistungen ist jedoch unabdingbar.

Die Leitfäden ersetzen weder eine vertiefte juristische Beratung noch das sorgfältige Auseinandersetzen mit der eigenen Geschäftstätigkeit.

## **Regulatorische Entwicklungen ausserhalb der Schweiz**

Nicht in die Leitfäden miteinbezogen wurde der von der Europäischen Kommission im Februar 2022 präsentierte *«Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937»*, da es sich dabei weder um einen definitiven Gesetzestext noch um bereits geltendes Recht handelt. Von der EU wurde lediglich ein Vorschlag präsentiert, der womöglich inhaltlich noch abgeändert wird. Schliesslich muss die neue EU-Richtlinie dann auch noch in das nationale Recht der

Mitgliedsländer umgesetzt werden. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher noch nicht zielführend diesen ersten Vorschlag der EU in die Leitfäden einzubinden.

Es soll jedoch festgehalten werden, dass der Trend eindeutig in Richtung Anwendung internationaler Regelwerke geht. Zentral dabei sind Leitfäden der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Sowohl die Schweizer Gesetzgebung als auch die Europäische Union (EU) stützen sich bei ihrer Gesetzgebung auf diese Dokumente. Für Unternehmen, welche diese Regelwerke bereits anwenden, macht es deshalb Sinn, dies auch weiterhin zu tun.

### **Quellenangaben zur Vertiefung**

Sämtliche Leitfäden enthalten Fussnoten, wo dies zur Vertiefung oder Quellenangabe nötig erscheint. Dies ermöglicht es den Unternehmen, mehr über die neue Regelung zu erfahren. Meistens handelt es sich bei den Fussnoten um Zitate des Gesetzestextes oder um andere nützliche Quellen. Da sich die Schweizer Regelung oft an die internationalen Entwicklungen anlehnt, wird teilweise auch diese erwähnt und zitiert. Besonders die Regelungen der OECD und der EU prägten die Schweizer Regelung und fanden auch in die vorliegenden Dokumente Eingang. Ein Quellen- und Abkürzungsverzeichnis mit allen ausführlichen Angaben zu den Fussnoten findet sich im Anhang.

## **2 Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten Kinderarbeit**

### **2.1 Schritt 1: Unternehmen im Sinn der Verordnung**

Die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten gelten für Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz.<sup>1</sup> Als erstes muss sich das Unternehmen deshalb fragen, ob es gemäss den neuen Bestimmungen überhaupt unter den Begriff eines Unternehmens fällt. Der Begriff des «Unternehmens» ist in der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (kurz: «Verordnung» oder «VSoTr»)<sup>2</sup> definiert. Demnach gelten als *Unternehmen natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz, die ein Gewerbe betreiben*. Mit «Gewerbe» ist eine selbständige, dauerhafte wirtschaftliche Tätigkeit gemeint.<sup>3</sup> Daraus folgt, dass der juristische Begriff des «Unternehmens» gemäss VSoTr sehr breit zu verstehen ist.

Die neuen Bestimmungen gelten für diese Unternehmen nur, wenn sie geographisch mit der Schweiz verbunden sind. Dies kann der Wohnsitz einer natürlichen Person oder auch der statutenmässige Sitz einer Gesellschaft gemäss Handelsregister sein. Hat ein Unternehmen den Sitz im Ausland, kann sich

---

<sup>1</sup> Artikel 964j Absatz 1 OR.

<sup>2</sup> Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a VSoTr.

<sup>3</sup> Für den Gewerbebegriff kann auf Artikel 2 Buchstabe a Handelsregisterverordnung zurückgegriffen werden; Erläuternder Bericht, Seiten 9 und 10.

eine Anknüpfung auch über eine Hauptverwaltung oder eine Hauptniederlassung ergeben. Die Hauptverwaltung ist am Ort, an dem Unternehmensentscheide getroffen werden und/oder die unternehmerische Leitung erfolgt. An der Hauptniederlassung wiederum liegt ein erkennbarer tatsächlicher Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit.<sup>4</sup>

#### **FAZIT:**

- **Ein Unternehmen, das diese Kriterien *nicht* erfüllt, hat keine Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten.**
- **Unternehmen, welche diese Kriterien erfüllen, müssen zu Schritt 2 übergehen.**

## **2.2 Schritt 2: International anerkannte gleichwertige Regelwerke<sup>5</sup>**

Als Nächstes hat sich das Unternehmen zu fragen, ob es bereits international anerkannte gleichwertige Regelwerke anwendet. Die gleichwertigen Regelwerke sind in Anhang 2 Teil B VSoTr aufgeführt.<sup>6</sup> Das Gesetz bestimmt, dass Unternehmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten ausgenommen sind, wenn sie sich auf die genannten international anerkannten gleichwertigen Regelwerke stützen:<sup>7</sup>

- *ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (ILO-Übereinkommen Nr. 138) und Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 182) und das ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business vom 15. Dezember 2015<sup>8</sup> und*
- *entweder den OECD-Leitfaden vom 30. Mai 2018 für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln oder die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>9</sup>.*

Für die Unternehmen heisst das, sie sind von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht nach Schweizer Recht befreit, wenn sie sich auf die ILO-Übereinkommen Nrn 138 und 182 und das ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business abstützen und *zusätzlich entweder* auf den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln *oder* die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Wichtig ist, dass die Befreiung nur gilt, wenn das Unternehmen diese Regelwerke *in ihrer Gesamtheit* bereits anwendet, also alle darin enthaltenen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten befolgt (nicht nur das Thema Kinderarbeit).

---

<sup>4</sup> Erläuternder Bericht, Seiten 9 und 10.

<sup>5</sup> Artikel 9 und Anhang 2 Teil B VSoTr.

<sup>6</sup> Artikel 9 Absatz 2 VSoTr.

<sup>7</sup> Artikel 964j Absatz 4 OR; Artikel 9 VSoTr.

<sup>8</sup> Siehe Quellenverzeichnis für Link zu den drei Regelwerken.

<sup>9</sup> Siehe Quellenverzeichnis für Link zu den beiden Regelwerken.